

EINGELANGT

11. April 2014

SCHUPPICH SPORN & WIMISCHHOFER
Rechtsanwälte

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
B 800/2013-6
24. Februar 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

DI Dr. Walter FAUNIE,

in der Beschwerdesache der GH IMMOBILIENMAKLER GmbH, Gersthofer Straße 30, 1180 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Schuppich Sporn & Winischhofer, Falkestraße 6, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Berufungssenates der Stadt Wien vom 25. Juni 2013, Z MA 26-140/2012, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung).

Die Beschwerde behauptet die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) durch die Verweigerung der Einsicht in die Gesetzgebungsakte des Wiener Landtages betreffend die Beschlussfassung über das Wiener Kleingartengesetz 1996. Ihr Vorbringen lässt die behauptete Rechtsverletzung, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Art. 6 EMRK, der grundsätzlich auch ein Recht auf Akteneinsicht beinhaltet, findet nur auf Verfahren über Streitigkeiten über "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" sowie auf Verfahren über die "Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage", nicht jedoch auf Verfahren im Bereich der Gesetzgebung Anwendung.


Die beschwerdeführende Gesellschaft macht weiters geltend, dass der angefochtene Bescheid gegen Art. 18 B-VG verstoße. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird aber durch das im Art. 18 B-VG niedergelegte Legalitätsprinzip ein subjektives öffentliches Recht nicht begründet (VfSlg. 1324/1930, 9708/1983, 10.349/1985, 16.177/2001). Die beschwerdeführende Gesellschaft kann demnach in einem solchen nicht verletzt worden sein.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung).

Wien, am 24. Februar 2014

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
DI Dr. FAUNIE

Signaturwert	T3C3m2iNwZrd4pVFyFUicJRYUvcr3hd916ODlirNrOppzo2fehjVwpyTVBRv/xXka/HVsXW8GXFPMa7IWDv6C4wPCp+cK/XnLX9jqjTNW/ez4kCN3G7sp4eRIJN96iFcaFvbB1gddw69Rz9484YEyEUy09ro8CCdVl3VNx9g+0=	
	Unterzeichner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-11T08:55:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	